

Königreich Preußen.

H. Volkszählung am 1. Dezember 1900.

Anweisung für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 1. Dezember 1900 findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umsang des preußischen Staates dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser sowie der sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Zur Aufnahme dienen die Zählkarte A, das Haushaltungsverzeichniß B, die Anleitung C und der Zählbrief D, die Anweisung für die Zähler E, die Kontrolliste F und die Ortsliste G. Die Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung sowie die Zahl der Wohnstätten zu ermitteln. Die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen werden nur dort, wo sie sich am Zählungstage befinden, gezählt.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gußbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 in den betreffenden Gemeinden und Gußbezirken aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preußischen Staates vermeilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1900 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

3. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

4. Es ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

- von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsverstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder gewerbliche Verrichtungen, das Geschlecht, der Familienstand, das Alter, die Geburtsgemeinde, der Beruf, Stand, Erwerb bzw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Hauptberufe, der Wohnort, der Arbeitsort, das Religionsbekenntniß, die Muttersprache und die Staatsangehörigkeit.
- von jeder reichsangehörigen aktiven Militärperson des Heeres und der Marine: der Dienstgrad und der Truppentheil bzw. die Behörde, welcher sie angehört;
- von jeder blinden oder taubstummen Person: die Angabe des bzw. der betreffenden Mängel und Gebrechen sowie, ob das Gebrechen in frühestem Zugend oder später entstanden ist.

5. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist der anliegenden Zählkarte A und dem Haushaltungsverzeichniß B zu entnehmen.

6. Als Wohnstätten werden in der Kontrolliste die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungsverstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen soweit als thunlich selbst liefern.